Verbilligte Bahn-Abonnemente für Invalide

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-839219

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Niemand wird in der Auffangstation zu etwas gezwungen. Die Besucher werden als autonome Wesen respektiert. Sie müssen sogar damit rechnen, daß sie zum Verlassen aufgefordert werden, wenn eine Voraussetzung nicht vorhanden ist: die Bereitschaft und der Wille, die eigene Situation zu verändern.

Es ist vorgekommen, daß in der Auffangstation Stühle geflogen sind und Geschirr in Brüche gegangen ist. Es ist vorgekommen, daß sich Freundschaften entwickelt haben, aber das ist selten. Die «Scene»-Freundschaft, die nur dann verbindlich ist, wenn es ums Gift geht, ist häufiger. Eine Einundzwanzigjährige und ein Siebzehnjähriger, die in ihrer Not einmal die Auffangstation aufsuchten, sind trotz der Bereitschaft zu helfen, heute tot.

«Die Leute treffen hier schubweise ein», sagt Iseli, «das hat nichts mit dem Wetter zu tun.» Acht Personen sind für die Auffangstation der tiefste Stand seit 1971. Die vier Männer und zwei Frauen, von Stadt und Kanton besoldet, holen Luft: Doch der nächste Schub kommt ganz gewiß.

Verbilligte Bahn-Abonnemente für Invalide

Ab 1. März können Invalide bei den Schweizerischen Bundesbahnen und weiteren beteiligten Transportunternehmungen Jahres-Halbtaxabonnemente zum Preise von 60 Franken beziehen. Anspruchsberechtigt sind Invalide, denen eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung zusteht. Der Versicherte erhält von der rentenauszahlenden Ausgleichskasse auf schriftliches Gesuch hin einen entsprechenden Ausweis. Mit diesem bescheinigt die Ausgleichskasse, daß der Versicherte im Monat, in welchem der Ausweis ausgestellt wird, Anspruch auf eine Invalidenrente hat. Der Ausweis berechtigt innert dreier Monate vom Ausgabedatum an zum Bezug des Halbtaxabonnements. Für jede Erneuerung des Abonnements hat die Ausgleichskasse wiederum (und auf Gesuch hin) einen Ausweis zu erstellen.

Den erwähnten Ausweis erhalten:

a) *invalide Männer,* die

– eine einfache Invalidenrente oder
– eine Ehepaar-Invalidenrente beanspruchen können;

b) *invalide Frauen,* die

– eine einfache Invalidenrente beanspruchen können,
– noch nicht 60jährig sind und deren Ehemann eine Ehepaar-Invalidenrente beanspruchen kann;

c) *invalide Versicherte,* die lediglich eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (ohne Invalidenrente) beziehen.

Die Bezüger halber Invalidenrenten sind denjenigen ganzer Renten gleichgestellt.